

2. Hingegen werden wir uns bemühen, durch Gesetzesänderungen im Rahmen der geltenden Verfassung zu versuchen, einen Beitrag zur Entschärfung des Dienstverweigererproblems zu leisten. Entsprechende Arbeiten sind auf zwei Ebenen bereits im Gang:

Einerseits wird angestrebt, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr kriminalisieren zu müssen, was in Erfüllung der Motion der nationalrätlichen Kommission (ursprünglich Motion Segmüller) eine Revision des Militärstrafgesetzes nach sich ziehen würde.

Andererseits wird die vom Bundesrat am 1. Januar 1982 in Kraft gesetzte befristete Regelung des waffenlosen Militärdienstes im Lichte der seither gemachten Erfahrungen auf Gesetzesstufe verankert werden müssen. Insbesondere werden die Zulassungskriterien zu überprüfen sein. Formell wird es sich um eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation handeln.

Die eidgenössischen Räte werden somit in naher Zukunft über konkrete Vorschläge in diesen beiden Bereichen zu befinden haben. Der Bundesrat ist sich selbstverständlich bewusst, dass der Handlungsspielraum nicht unbegrenzt ist. Auch wenn dieser voll ausgeschöpft wird, wird es nicht möglich sein, ohne entsprechende Verfassungsänderung einen umfassenden Zivildienst einzuführen. Immerhin sollten für die Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen Erleichterungen gefunden und mit der Weiterführung des waffenlosen Militärdienstes eine zumutbare Alternative auf Gesetzesstufe verankert werden können.

3. Bekanntlich hatte sich der Bundesrat für das in seiner Botschaft vom 21. Juni 1976 (76.060) zur Münchensteiner Initiative zur Annahme empfohlene, aber von Volk und Ständen abgelehnte Zivildienstmodell stark engagiert. In Würdigung der durch zwei Volksabstimmungen geschaffenen Lage glaubt der Bundesrat, dass für eine spätere, umfassende Lösung etwa folgende Randbedingungen beachtet werden müssten:

- Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist festzuhalten; die Zulassung zum Zivildienst soll die Ausnahme bleiben;
- Glaubhaftmachen eines religiös oder ethisch begründeten Gewissenskonflikts für die Zulassung zum Zivildienst;
- Schriftliches und mündliches Bewilligungsverfahren;
- Tatbeweis;
- Weitestmögliche Gleichwertigkeit der Anforderungen von Militärdienst und Zivildienst;
- Einsatz der Zivildienstleistenden im Rahmen der Bundeszwecke.

4. Der Bundesrat hält dafür, dass der in zwei Volksabstimmungen zum Ausdruck gebrachte Wille, am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festzuhalten, unter allen Umständen respektiert werden muss. Es sollen deshalb zunächst einmal die erwähnten Änderungen auf Gesetzesstufe verwirklicht und damit Erfahrungen gesammelt werden. Erst dann dürfte es sich vertreten lassen, dem Souverän erneut eine Vorlage zur Änderung der Bundesverfassung und zur Einführung eines Zivildienstes zu unterbreiten.

**Le président:** M. Humbel est partiellement satisfait.

84.355

## Interpellation Ruf-Bern Disziplin in der Armee Discipline à l'armée

*Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1984*

Angesichts der seit einiger Zeit wieder vermehrt feststellbaren Disziplinarmängel bei Wehrmännern – namentlich von Verstössen gegen die militärischen Formen sowie die Tenuevorschriften in der Öffentlichkeit – wird der Bundesrat um detaillierte Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

1. Ist der Bundesrat gewillt, der Einhaltung der Disziplin und damit der Wehrbereitschaft in der Schweizer Armee wieder vermehrt Nachachtung zu verschaffen?
2. Welche diesbezüglichen Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen? Ist er insbesondere bereit, die militärischen Vorgesetzten aller Stufen anzuhalten, konsequent gegen disziplinarische Nachlässigkeiten einzuschreiten und die Vorschriften des Dienstreglementes (DR 80) energisch durchzusetzen?
3. Welche Anordnungen zur Verbesserung der Disziplin in der Armee wurden im Gefolge der parlamentarischen Vorstösse Schalcher (1973) und Jaeger-Basel (1975) erlassen? Wie wirkten sich die getroffenen Massnahmen aus?

*Texte de l'interpellation du 13 mars 1984*

En raison des manquements à la discipline que l'on peut de nouveau constater, en nombre accru, chez les militaires – en particulier des atteintes aux formes militaires ainsi qu'aux prescriptions sur la tenue à observer en public – nous demandons au Conseil fédéral de se prononcer en détail sur les questions suivantes:

1. Est-il disposé à faire de nouveau respecter davantage la discipline et, du même coup, à consolider la capacité de défense de l'armée suisse?
2. Quelles mesures idoines le gouvernement compte-t-il prendre? Est-il notamment prêt à enjoindre aux supérieurs militaires, hiérarchiques, à tous les niveaux, d'intervenir de manière conséquente contre les manquements à la discipline et de faire appliquer énergiquement les principes du règlement de service (RS 80)?
3. Quelles instructions en vue d'obtenir une amélioration de la discipline dans l'armée ont-elles été données, à la suite des interventions parlementaires Schalcher (1973) et Jaeger-Bâle (1975)? Quel a été l'effet des mesures ainsi prises?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann-Bern, Hari, Hegg, Oehen, Soldini (5)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Zum Stichwort «Disziplin» hält Artikel 205 des Dienstreglementes (DR 80) der Schweizer Armee unter anderem folgende wesentlichen Grundsätze fest:

«<sup>1</sup> Disziplin heisst bewusste Einordnung in das Ganze und Pflichterfüllung nach bestem Wissen und Gewissen, mit ganzer Kraft, ohne Rücksicht auf persönliche Wünsche und Ansichten.

<sup>2</sup> Auf der Disziplin beruht die innere Stärke der Armee. Sie verträgt keine Halbheiten und Zugeständnisse, weder in der Grundhaltung gegenüber den Erfordernissen des Dienstes noch bei der Befolgung eines Befehles.

<sup>4</sup> Die Vorgesetzten aller Grade schaffen und erhalten die Disziplin durch konsequentes Fordern, persönliches Beispiel und Belehrungen.»

Nach dem Oktoberkrieg 1973 zwischen Israel und Ägypten nannte der israelische General Chaim Herzog als einen der

Hauptgründe für die militärischen Rückschläge seines Landes die mangelnde Disziplin in den eigenen Streitkräften, indem er unter anderem schrieb:

«Heute ist es klar, dass ein Teil unserer Fehler am Anfang des Krieges von einem Mangel an Disziplin herrührte, ... von einer Atmosphäre der Nachlässigkeit und des Wenkummert-das, die sich in der Nation verbreitet und die Armee infiziert hat ... In der ganzen Welt hat noch niemand einen Ersatz für Disziplin bei der Organisierung einer Armee gefunden ... Wenn ein Soldat unordentlich, unrasiert, reif für einen Haarschnitt herumläuft, gibt es keine Gewissheit über den Zustand seiner Waffe, die Bereitschaft seines Panzermotors, ... die Bereitschaft seiner Einheit.»

Seit einiger Zeit machen sich auch in der Schweizer Armee wieder vermehrt Disziplinlosigkeiten bemerkbar. So gibt beispielsweise das Verhalten von Wehrmännern in der Öffentlichkeit regelmässig zu Klagen Anlass. Auch innerhalb des Truppenbereiches lässt die Einhaltung der militärischen Formen und die Wahrung der soldatischen Haltung zu wünschen übrig.

Namentlich die Durchsetzung der Tenevorschriften im Ausgang und im Urlaub muss als mangelhaft bezeichnet werden. Trotz wesentlich lockerer Regelungen als früher trifft man vor allem auf Bahnhöfen häufig Soldaten ohne Kopfbedeckung, ohne Krawatte, mit offenem Waffenrock, ohne Leibgurt usw. Darartige Erscheinungen stellen nicht bloss einen Ausdruck fehlender Disziplin und klare Verstösse gegen die Tenevorschriften des DR 80 dar, sondern hinterlassen vor allem auch bei Aussenstehenden den Eindruck von Schlamperei und fehlendem Wehrwillen. Im Ausland wird jedoch der Wert unserer Armee unter anderem nach dem Verhalten der sie vertretenden Wehrmänner beurteilt. Disziplinlosigkeiten wie die genannten sind überdies ein Zeichen fehlender Kameradschaft all den ungezählten Wehrmännern gegenüber, die sich auch in ihrer Freizeit, solange sie Uniform tragen, einwandfrei und unserer Armee würdig benehmen.

Vielfach sind die auftretenden Mängel darauf zurückzuführen, dass den bestehenden klaren Vorschriften nicht mit dem notwendigen Forderungswillen Nachachtung verschafft wird; offensichtlich fehlt es den Kadern an genügend Durchsetzungsvermögen. Allzu viele Offiziere bringen beispielsweise erfahrungsgemäss den Mut nicht mehr auf, bei Missachtung der militärischen Haltung und der Tenevorschriften in Bahnhöfen engagiert durchzugreifen, sondern übersehen die fehlbaren Soldaten geflissentlich.

In Beantwortung zweier parlamentarischer Vorstösse bekundete der Bundesrat bereits in den Jahren 1974 und 1975 seinen Willen, Massnahmen gegen die Disziplinlosigkeit in der Armee zu ergreifen.

Die heutige Situation verlangt erneut nach einem entschiedenen Einschreiten der Landesregierung.

#### *Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates*

##### *Rapport écrit du Conseil fédéral*

1. Die Einhaltung der Disziplin in der Armee ist unter anderem Ausdruck der Wehrbereitschaft. Zur Disziplin gehören die militärischen Umgangsformen. Korrektes, natürliches und bestimmtes Auftreten und Verhalten der Wehrmänner in der Öffentlichkeit heben Ansehen und Vertrauen in unsere Milizarmee.

2. Die bestehenden Vorschriften (Dienstreglement 80, Weisungen des EMD vom 19. September 1967 betreffend die Aufrechterhaltung der Disziplin beim Einrücken und Entlassen der Truppe, Vorschriften des Ausbildungschefs vom 20. Juli 1975 betreffend Kontrollen des Verhaltens der Wehrmänner in der Öffentlichkeit) genügen.

Die Durchsetzung dieser Vorschriften ist eine dauernde Aufgabe der Vorgesetzten aller Grade. Die Erziehung zur Disziplin und zu korrektem Verhalten, die in den Rekrutenschulen vermittelt wird, muss sich bis ans Ende der Militärdienstpflicht auswirken. Der Ausbildungschef nimmt deshalb starken Einfluss auf diese Aufgaben.

In den Truppenkursen (Wiederholungs-, Ergänzungs- und

Landsturmkursen) sind die Kommandanten der Grossen Verbände, Truppenkörper und Einheiten für die Einhaltung der Disziplin verantwortlich. Zudem werden Patrouillen durch truppeneigene Organe und solche der Heerespolizei durchgeführt.

3. Am 20. Juli 1975 hat der Ausbildungschef die erwähnten Weisungen erlassen. Mit dem Dienstreglement 80 wurde die Achtungstellung neu geregelt. Gleichzeitig wurden die Tenevorschriften angepasst; sie dürfen heute als zeitgemäss bezeichnet werden und lassen sich durchsetzen.

4. Gesamthaft gesehen ist die Disziplin in unserer Armee gut. Sie wird es auch in Zukunft bleiben, wenn sie von den Armeeangehörigen aller Grade hochgehalten wird. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel genügen. Der Bundesrat hat deshalb keine Massnahmen zu treffen.

**Le président:** L'interpellateur n'est pas satisfait.

83.584

#### **Interpellation Carobbio**

#### **Sorgfaltspflicht der Banken**

#### **Convenzione di diligenza delle banche**

#### **Obligation de diligence des banques**

#### *Wortlaut der Interpellation vom 29. September 1983*

Peter Klauser, Direktor der Nationalbank, hat kürzlich an einem Seminar erklärt, die 1977 von der Nationalbank und der Schweizerischen Bankiervereinigung unterzeichnete und 1982 erneuerte Sorgfaltspflichtvereinbarung, welche die Kapitalflucht und die Steuerhinterziehung verhindern soll, werde von verschiedenen Banken nicht in vollem Umfang eingehalten. Diese Banken hätten kein Interesse an ihrer Anwendung. Einige Bestimmungen der Vereinbarung – sie sind 1982 verschärft worden – sollen sogar mit Hilfe von Gesellschaften, die ausserhalb des Bankensektors tätig sind, umgangen werden. Ausserdem sei die Schiedskommission namentlich bei Untersuchungen in ihrem Handeln stark eingeschränkt, da sie nicht auf die Unterstützung von Amtsstellen zählen könne.

Die Unterzeichner stellen darum dem Bundesrat die folgenden Fragen:

a. Stimmen die Aussagen des genannten Nationalbankdirektors? Wenn ja, ist der Bundesrat in der Lage, konkrete Fälle zu nennen, in denen Vorschriften der Vereinbarung nicht eingehalten worden sind, und die genauen Umstände dieser Vorstösse anzugeben?

b. Was will er unternehmen, damit die Vereinbarung in Zukunft nicht mehr mit Hilfe von Gesellschaften, die ausserhalb des Bankensektors tätig sind, umgangen werden kann? Will er die Nationalbank nicht auffordern, die Ausdehnung der Vereinbarungsvorschriften auf die erwähnten Gesellschaften in die Wege zu leiten?

c. Hält er es angesichts der geschilderten Umstände nicht für angezeigt, sich eindeutig zu verpflichten, die wichtigsten Bestimmungen der Vereinbarung, allenfalls verschärft, in den Entwurf des Bankengesetzes aufzunehmen?

#### *Testo della interpellanza del 29 settembre 1983*

Secondo quanto dichiarato recentemente a un seminario da un direttore della Banca nazionale, il sig. P. Klauser, la «Convenzione di diligenza» sottoscritta tra la Banca nazionale e l'Associazione svizzera dei banchieri nel 1977 e rinnovata nel 1982 per impedire la fuga di capitali e la frode fiscale non sarebbe pienamente rispettata da diverse banche, che non dimostrerebbero alcun interesse nella sua applicazione. Anzi, alcune disposizioni della Convenzione, rafforzate nel

## **Interpellation Ruf-Bern Disziplin in der Armee**

### **Interpellation Ruf-Bern Discipline à l'armée**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	15
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	84.355
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	991-992
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 568

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.